Bundesrat Drucksache **102/97**

21.02.97

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/6892 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)**
> **- Drucksache 13/5983 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.03.97

Erster Durchgang: Drs. 649/96

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 102/97

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1
Prozentuale Anpassung

(1) Um 1,3 vom Hundert werden ab 1. März 1997 erhöht

1. die Beträge in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Beträge in den Anlagen V und IX nur insoweit, als sie durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind; dies gilt auch, soweit die Anlagen im Jahre 1997 ausgetauscht oder geändert werden und den darin ausgewiesenen Beträgen diese Erhöhung nicht zugrunde liegt,
2. die Bezüge, die durch Artikel 2 § 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,
3. die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Bezügebestandteile, soweit sie durch Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,
4. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt; entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),
5. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
6. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942).

(2) Um 1,1 vom Hundert werden ab 1. März 1997 die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei der Berechnung der Erhöhung nach Absatz 1 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Bei den Erhöhungen nach Absatz 2 sind sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf eine volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(4) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ergebenden Anlagen IV bis VIi und IX des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ergebenden Beträge und die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes ergebenden Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 82,22 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen ab 1. Juli 1997.

Artikel 2
Einmalige Zahlung

§ 1
Empfänger von Dienstbezügen

(1) Beamte, Richter und Soldaten in **den** Besoldungsgruppen **A 1 bis A 16, C 1 bis C 3,** R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen **Besoldungsgruppen** erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

§ 2
Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen **A 1 bis A 16, C 1 bis C 3,** R 1 und R 2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher **Besoldungsgruppen** sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten **für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von** 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. **Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.**

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1 dieses Gesetzes.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3
Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechen-

de Vorschriften) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

TEIL 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 55 Abs. 5 Satz 6 wird aufgehoben.**

2. **In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.**

3. **In Besoldungsgruppe C 2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule" die Worte „– an einer Pädagogischen Hochschule –" gestrichen.**

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

In § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht."

Artikel 5
Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen

Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes nehmen im Jahre 1997 an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 um 1,3 vom Hundert nicht teil.

Artikel 6
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.**

2. **In § 107 c wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt.**

Artikel 7
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **In § 92 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.**

2. **In § 92 c wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt.**

Artikel 8
Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird der erste Halbsatz nach dem Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge".

Artikel 9
Änderung der Überleitungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird im Abschnitt Baden-Württemberg nach den Worten „A 15 Verwaltungsdirektor" das Amt „C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule – an einer Pädagogischen Hochschule –" als künftig wegfallendes Amt eingefügt.

Artikel 10
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1
Beamte und Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland

Beamte, die am 5. März 1996, und Soldaten, die am 30. April 1996 unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für Beamte, die ihren Dienst in einem integrierten militärischen Stab im Ausland nach dem 5. März 1996, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben.

§ 2
Beamte und Soldaten als Berater bei ausländischen Regierungen

Beamte, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie Soldaten, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3
Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und den Artikeln 8 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. **mit Wirkung vom 5. März 1996 Artikel 10 § 1 für Beamte,**
2. **am 1. Januar 1997 Artikel 3 Nr. 1, soweit er Beamte betrifft, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 6, 7 und 10 § 2,**
3. **am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 9.**

Bundesrat **Drucksache** **102/97** (Beschluß)

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Februar 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat

zu Drucksache **102/97**

21.02.97

In - Fz

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97) - Drucksachen 13/5983, 13/6892 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 13/6892 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschließung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4895), mit der er die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert hat, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes durch Nichtanpassung ihrer Bezüge in den Jahren 1996 und 1997 erneut einen Beitrag zur Einsparung von Haushaltsmitteln leisten und daß entsprechende Regelungen auch in folgenden Bundesländern vorgesehen sind: In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen gesetzlich von einer Erhöhung ausgenommen. In Brandenburg und Hamburg ist für die Mitglieder der Landesregierung bzw. des Senats der Verzicht auf eine Erhöhung vorgesehen. Bundesländer, die bisher keine entsprechenden Aussetzungs- oder Verzichtsbeschlüsse gefaßt haben, werden aufgefordert, diesen Beispielen zu folgen. In Bayern hat die Staatsregierung immerhin beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen.

Die Bundesländer werden aufgefordert, die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen und der hauptamtlichen Amts- und Mandatsträger in den Kommunen zukünftig durch Landesrecht ohne dynamische Verweisung auf Bundesrecht eigenständig zu regeln. Die Festlegung der Amtsbezüge auf der Ebene der politischen Staatsleitung gehört als Ausdruck eigenständiger Organisationsgewalt zu dem durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbestand der Länder, der dem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes entzogen ist und der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder unterliegt.